Organisationsstatut

der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

A 99 - 05006

Parteizugehörigkeit

§ 1

Zur Partei gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und Mitglied der Parteiorganisation ist.

§ 2

Ueber die Aufnahme oder Ablehnung als Mitglied entscheidet zunächst der Vorstand des Ortsvereins. Das Recht des Einspruchs hat jede Organisationsleitung der Partei. Ueber Einsprüche entscheiden nacheinander Kreisvorstand, Bezirksvorstand und Parteivorstand. Wird innerhalb Jahresfrist kein Einspruch erhoben, so gilt die Aufnahme als endgültig.

Aufnahmeanträge früherer Mitglieder gegnerischer Parteien oder Organisationen, insbesondere der NSDAP., müssen durch einen besonderen Ausschuß, den der Vorstand des Ortsvereins einsetzt, geprüft werden.

Alle Aufnahmeanträge von früheren Mitgliedern gegnerischer Parteien oder Organisationen müssen durch die Unterschrift von zwei Mitgliedern der Partei, die nicht Mitglieder der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen waren, als Bürgen unterstützt werden.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die politische Vergangenheit, die gegenwärtige politische Einstellung und die Person des Antragstellers eine Gewähr dafür bieten, daß der Antragsteller seine Verpflichtungen als Mitglied der Partei einhalten wird.

Gliederung

§ 3

Die Grundlage der Organisation bildet der Bezirksverband, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsvereine, die durch den Bezirksverband zu Kreisverbänden und Unterbezirken zusammengelegt werden können. Zur Durchführung der organisatorischen und politischen Arbeiten kann das Gebiet des Ortsvereins in Gruppen (Bezirke, Sektionen, Distrikte) gegliedert werden. Daneben sind für industrielle Betriebe, private und staatliche Werke und Anstalten Organisationseinrichtungen zu treffen. Jedes Parteimitglied muß der für seinen Wohnort zuständigen Organisation angehören. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 4

Die Ortsvereine, Kreisverbände, Unterbezirks- und Bezirksverbände haben die Parteigeschäfte nach eigenen Statuten zu führen, die mit dem Organisationsstatut der Gesamtpartei nicht in Widerspruch stehen dürfen.

In Ländern mit mehreren Bezirksverbänden können diese zur Erledigung landespolitischer Fragen zusammenarbeiten.

Parteiämter

§ 5

In allen Leitungen der Organisationen und zu allen Delegationen ist den weiblichen Mitgliedern im Verhältnis ihrer Zahl eine Vertretung zu geben.

§ 6

Als Vertreter der Partei gilt nur, wer im Einverständnis mit der Parteiorganisation als Kandidat aufgestellt wurde. Die Ortsvereine stellen die Kandidaten für die Gemeindewahlen im Einverständnis mit dem Kreisvereinsvorstand, Unterbezirksvorstand, oder dem Bezirksvorstand auf. Die Kandidatenaufstellung für die Bezirks-, Kreis- und Provinzialvertretungen erfolgt im Einverständnis mit dem Bezirksvorstand auf den Kreis- oder Bezirkskonferenzen.

Die Wahlvorschläge zu parlamentarischen Vertretungen für größere Gebiete werden durch die Mitglieder der Kreisvereine gemacht, von dem Bezirksvorstand zusammengefaßt und vom Bezirksparteitag beschlossen.

Die Bezirksverbände eines Landes stellen die Landeswahlvorschläge für den Landtag auf, sie haben in gleicher Weise das Recht, jederzeit die auf Landeswahlvorschlag gewählten Vertreter abzuberufen.

Der Ortsverein hat im Einverständnis mit dem Kreisverein das Recht, die Gemeindevertreter abzuberufen. Dasselbe Recht hat der Bezirksvorstand für die Vertreter der im Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Körperschaften. Dem Betroffenen sowie der antragstellenden Organisation steht das Recht der Berufung an den Kreisvorstand, Bezirksvorstand oder Parteivorstand zu.

Beiträge

§ 7

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Bezirksvorstand festgesetzt.

§ 8

Die Höhe der Monatsbeiträge wird vom Bezirksparteitag festgesetzt. Er hat das Recht, für seinen Bezirk die Beiträge je nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse zu regeln.

Es wird empfohlen, den Mindestbeitrag auf 1,— Mk. für den Monat festzusetzen. Für Ehefrauen und nicht berufstätige weibliche Familienmitglieder kann der Beitrag auf 0,50 Mk. ermäßigt werden. Invaliden und erwerbslosen Mitgliedern kann auf Antrag Beitragsermäßigung oder Befreiung gewährt werden.

Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, für Mitglieder mit höherem Einkommen, unter Berücksichtigung sozialer Verhältnisse, höhere Beiträge zu erheben.

Der Bedarf des Parteivorstandes wird von den Bezirksverbänden in der Weise gedeckt, daß von jeder verkauften Marke ein vom Parteivorstand in Gemeinschaft mit dem Parteiausschuß festgesetzter Betrag in Monatsraten an die Zentralkasse abgeführt wird.

Zur Deckung der Werbeunkosten zentraler Einrichtungen haben alle Parteiunternehmungen geschäftlicher Art einen monatlich an die Parteikasse abzuführenden Werbebeitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich vom Parteivorstand festgesetzt wird.

Berichterstattung

§ 9

Das Geschäftsjahr der Partei läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Vierteljährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Monats im neuen Kalendervierteljahr, haben die Bezirksvorstände über die Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage im Bezirk und die Verwendung der vom Parteivorstand überwiesenen Materialien und Gelder Bericht zu erstatten. Die hierzu notwendigen Formulare liefert der Parteivorstand.

Parteitag

§ 10

Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Er setzt sich zusammen:

1. aus den in den Bezirksverbänden gewählten Delegierten, deren Gesamtzahl 300 nicht übersteigen soll. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Bezirke erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die im voraufgegangenen Geschäftsjahr Pflichtbeiträge an den Parteivorstand abgeführt worden sind;
2. den Mitgliedern des Parteivorstandes, des Parteiausschusses und der Kontrollkommission;
3. den vom Parteivorstand berufenen Referenten.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

A 99 - 05006

Die Mitglieder des Parteivorstandes und des Parteiausschusses haben in allen die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme. Ebenfalls beratende Stimme haben die vom Parteivorstand hinzugezogenen Vertreter von Parteiinstanzen.

§ 11

Der Parteitag prüft die Legitimationen seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung.

Zu einem Beschluß des Parteitags ist die Abgabe der Stimmen von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten notwendig..

§ 12

In der Regel findet alljährlich ein Parteitag statt, der vom Parteivorstand einzuberufen ist.

Liegen wichtige Gründe vor, so kann er mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit des Parteiausschusses um ein Jahr verlegt werden. Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Entscheidung getroffen, so hat der Parteivorstand nach Anhörung des Parteiausschusses den Ort zu bestimmen.

§ 13

Die Einberufung des Parteitages soll spätestens acht Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Anträge von Parteiorganisationen für die Tagesordnung sind dem Parteivorstand einzureichen, der sie spätestens vier Wochen vor dem Parteitag zu veröffentlichen hat.

§ 14

Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:

1. Entgegennahme der Berichte über die Geschäftstätigkeit des Parteivorstandes und der Kontrollkommission sowie über die Tätigkeit der Parlamentsfraktionen;
2. die Bestimmung des Ortes, an dem der Parteivorstand seinen Sitz zu nehmen hat;
3. die Wahl des Parteivorstandes und der Kontrollkommission;
4. die Beschlußfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;
5. die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 15

Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß des Parteivorstandes,
2. auf einstimmigen Beschluß der Kontrollkommission;
3. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Bezirksvorstände.

Falls der Parteivorstand sich weigert, einem nach Ziffer 2 und 3 gestellten Antrag stattzugeben, so ist der Parteitag von den Antragstellern zu berufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitags ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 16

Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens 14 Tage vorher veröffentlicht werden.

Anträge von Parteiorganisationen sind spätestens fünf Tage vor der Abhaltung des Parteitages zu veröffentlichen.

Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage die §§ 10 und 11.

Parteivorstand

§ 17

Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand, der aus dem Vorsitzenden, einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl von Mitgliedern und unbesoldeten Beisitzern besteht, und dem mindestens zwei Frauen angehören müssen. Die Mitglieder des Parteivorstandes sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben die Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erhalten, so findet Ergänzungswahl statt. Entfallen bei dieser Wahl gleich viele Stimmen auf mehrere Kandidaten, ohne daß sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, dann erfolgt Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Der Parteivorstand führt die Geschäfte der Partei und kontrolliert die grundsätzliche Haltung der Parteiorgane.

§ 19

Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Sozialdemokratischen Partei zustehenden Ansprüche gegen die Schuldner geltend zu machen.

Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteigenossen oder die Partei verbindlich machen. Kein Parteigenosse erwirbt aus seiner Parteizugehörigkeit ein klagbares Recht gegen den Parteivorstand und die Kontrollkommssion oder deren Mitglieder.

§ 20

Der Parteivorstand kann jederzeit alle Parteiorganisationen und deren Unternehmungen kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften beratend teilzunehmen.

Der Parteivorstand hat das Recht, auf Antrag der beteiligten Organisationen bei Differenzen, die bei Aufstellung von Kandidaten entstehen, zu entscheiden.

§ 21

Kein Parteigenosse hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitages das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Parteivermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung des Parteitages Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

Parteiausschuß

§ 22

Der Parteiausschuß besteht aus je einem Vertreter der Bezirksvorstände. Die Vertreter werden in den Bezirken gewählt. Sind im Bezirk mehr als 5000 weibliche Mitglieder vorhanden, so ist außerdem ein weibliches Mitglied zu wählen. Für die Vertreter sind Stellvertreter zu wählen.

§ 23

Der Parteiausschuß berät gemeinsam mit dem Parteivorstand über wichtige, die Gesamtheit berührende politische Fragen, über die Einrichtung zentraler Parteiinstitutionen, die die Partei finanziell dauernd erheblich belasten, über die Bestellung der Referenten und gibt durch Beschluß sein Gutachten ab.

§ 24

In der Regel alle Vierteljahr und im Bedarfsfall auch häufiger ist der Parteiausschuß vom Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu berufen. Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn ein Drittel der Bezirksvorstände unter Angabe der Gründe dies beantragt. Weigert sich der Parteivorstand, eine ordnungsmäßig beantragte Sitzung zu berufen, dann kann sie durch die Antragsteller einberufen werden. Die Einberufung des Parteiausschusses soll in der Regel mindestens fünf Tage vor den Sitzungstagen erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Parteivorstandes oder der Kontrollkommission vorzeitig aus, so hat der Parteiausschuß nach Anhörung des Parteivorstandes und der Kontrollkommission eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Kontrollkommission

§ 25

Zur Kontrollierung des Parteivorstandes sowie als Berufungsinstanz für Beschwerden über den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission einen Vorsitzenden, der Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt, soweit die Kontrollkommission nicht darüber beschließt.

Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden derselben zu richten, der seine Adresse in geeigneter Weise bekanntzugeben hat.

Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Ausschluß

§ 26

1. Aus der Partei ausgeschlossen wird:
   a) wer einen groben Verstoß gegen das Parteiprogramm begangen hat;
   b) wer durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteitage oder seiner Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt;
   c) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
2. Der Ausschlußantrag darf nur von einem Ortsverein gestellt werden, mit Zustimmung des Angeschuldigten auch vom Vorstand eines Ortsvereins. In größeren Orten haben Unterabteilungen des Ortsvereins das Antragsrecht. Die Bezirksvorstände bestimmen, welche Organisationseinheiten dieses Recht haben.
3. Als erste Instanz entscheidet über den Ausschlußantrag ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Der für den Angeschuldigten zuständige Bezirksvorstand ernennt den Vorsitzenden, die antragstellende Organisation und der Angeschuldigte benennen schriftlich je zwei Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Bezirks sein, dem der Angeschuldigte angehört.
4. Richten sich die Anschuldigungen gegen Mitglieder des Bezirksvorstandes oder hat ein Bezirksvorstand nach Ziffer 9 einen Ausschlußantrag gestellt, so hat der Parteivorstand den Vorstand eines anderen Bezirks mit der Benennung des Vorsitzenden zu betrauen. Dasselbe gilt, wenn die Angeschuldigten mehreren Bezirken angehören.
5. Hat die antragstellende Organisation innerhalb dreier Wochen keine Beisitzer benannt, gilt der Ausschlußantrag als erledigt. Benennt der Angeschuldigte innerhalb derselben Frist keine Beisitzer, entscheidet das Bezirksschiedsgericht ohne sie; erscheint der Angeschuldigte ohne zwingenden Grund nicht zu dem festgesetzten Termin, wird in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden.
6. Handelt es sich in derselben Sache um mehrere Angeschuldigte, hat der Bezirksvorstand dasselbe Schiedsgericht mit der Erledigung zu betrauen.
7. Die Entscheidung des Bezirksgerichts, unterschrieben vom Vorsitzenden, wird beiden Parteien durch den Vorsitzenden innerhalb dreier Wochen schriftlich zugestellt. Der Bezirksvorstand kann sie veröffentlichen.
8. Aus der Partei ausgeschlossen wird ferner, wer einer anderen politischen Partei als Mitglied angehört oder sie finanziell unterstützt oder für sie oder gegen die Sozialdemokratische Partei wirkt. In solchen Fällen kann der Parteivorstand den Ausschluß mit sofortiger Wirkung aussprechen. Mit dem Ausschluß verliert der Betroffene alle Rechte und Funktionen der Partei. Der Beschluß des Parteivorstandes ist innerhalb acht Tagen dem Ausgeschlossenen und der Bezirksleitung mitzuteilen. Nur der Parteitag kann auf Antrag des Ausgeschlossenen diesen Beschluß aufheben.
9. In außerordentlichen Fällen, in denen durch schnelles Eingreifen eine sonst nicht abzuwehrende schwere Schädigung der Partei verhindert werden muß, kann der zuständige Bezirksvorstand von sich aus den Ausschluß beantragen.

§ 27

1. Gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts können beide Parteien innerhalb dreier Wochen nach der Zustellung beim Parteivorstand die Entscheidung eines Parteischiedsgerichts beantragen.
2. Ist das Bezirksschiedsgericht von offensichtlich irrigen Voraussetzungen ausgegangen, kann der Parteivorstand die Sache an das Bezirksschiedsgericht zur nochmaligen Entscheidung zurückverweisen.
3. Das Parteischiedsgericht besteht aus fünf Personen. Der Parteivorstand ernennt den Vorsitzenden, die antragstellende Organisation und der Angeschuldigte benennen schriftlich je zwei Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Bezirks sein, dem der Angeschuldigte angehört. Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Parteischiedsgerichts sein.
4. Benennen beide Parteien innerhalb dreier Wochen keine Beisitzer, ist die Entscheidung erster Instanz endgültig. Benennt eine der Parteien die Beisitzer nicht innerhalb der gleichen Frist, wird ohne sie entschieden. Erscheint der Angeschuldigte ohne zwingenden Grund nicht zu dem festgesetzten Termin, wird in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden.
5. Die Entscheidung des Parteischiedsgerichts, unterschrieben vom Vorsitzenden, wird beiden Parteien durch den Vorsitzenden innerhalb dreier Wochen schriftlich zugestellt. Der Parteivorstand kann sie veröffentlichen.
6. Verzieht der Beschuldigte während des Verfahrens in einen anderen Bezirk, verbleibt die Durchführung des Verfahrens bei seinem bisherigen Bezirk.
7. Der Ausschlußantrag muß in beiden Instanzen mündlich begründet werden. Die Verhandlungen werden mündlich geführt. Schriftstücke dienen nur zur Feststellung des mündlich Vorgetragenen. Nur was mündlich vorgetragen ist, darf der Entscheidung zugrundegelegt werden.

§ 28

1. Gegen die Entscheidung des Parteischiedsgerichts steht beiden Parteien die Berufung an den nächsten Parteitag zu, wenn es sich um einen groben Verstoß gegen die Grundsätze des Parteiprogramms handelt, sonst nur, wenn die Entscheidungen erster und zweiter Instanz voneinander abweichen. In den übrigen Fällen ist die Entscheidung des Parteischiedsgerichts endgültig.
2. Die Berufung ist innerhalb dreier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Parteischiedsgerichts beim Parteivorstand schriftlich einzureichen. Die Entscheidung des Parteitags ist endgültig.

3. In allen Instanzen des schiedsgerichtlichen Verfahrens kann anerkannt werden:

   a) auf Ausschluß aus der Partei,

   b) auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ehrenämtern,

   c) auf Rügen.

§ 29

1. Der Ausschluß aus der Partei darf nur im Wege der in den §§ 26 bis 28 festgesetzten Verfahren erfolgen.

2. Die Organisationen haben das Recht, auch ohne Ausschlußantrag eine Untersuchungskommission gegen ein Mitglied einzusetzen. Die Untersuchungskommission hat nur tatsächliche Feststellung zu treffen, keine Entscheidungen zu fällen, wie sie im Ausschlußverfahren vorgesehen sind. Rechtfertigt der Bericht der Untersuchungskommission die Einleitung eines Ausschlußverfahrens, ist gemäß § 28 durch die Organisationseinheiten ein entsprechender Antrag an den Parteivorstand zu stellen.

3. Rügen können die Organisationen auch erteilen, wenn es sich um Verfehlungen handelt, derentwegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Ausschlußverfahrens nicht gegeben sind.

§ 30

Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung aus der Partei verliert der frühere Parteigenosse jedes Recht, das er etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteigenossen aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat.

Wiederaufnahme in die Partei

§ 31

Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen ist an den Vorstand der Bezirksorganisation des Wohnortes des Ausgeschlossenen zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisation, die den Ausschluß beantragt hatte, zu hören. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller sowohl wie der Organisation, die den Ausschluß beantragt hat, Berufung an den nächsten Parteitag zu. Die Berufung ist so zeitig beim Parteivorstand anzumelden, daß sie mit den übrigen an den Parteitag gestellten Anträgen veröffentlicht werden kann.

Abänderung der Organisation

§ 32

Aenderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden.

Anträge auf Abänderung der Organisation können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die die §§ 13 und 14 vorschreiben, veröffentlicht worden sind.

Eine Abweichung von der letzten Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.

Göttinger Druckerei- und Verlagsgesellschaft m. b. H., CFA. 606, Göttingen, 2. 47, 223/2000, Kl. C.